

# Staatsleistungen:

## Zahlt der Staat eigentlich die Gehälter von Bischöfen?



Foto: Daniel Fuhr - Fotolia.com

Vom Staat erhalten die Kirchen regelmäßig Geld, weil sie Opfer staatlicher Enteignungen waren. Doch die Beträge sind überschaubar.

Wer finanziert die Kirchen? Vor allem ihre Mitglieder. Der Staat zieht bei ihnen Kirchensteuern ein. So weit, so klar. Daneben überweist aber auch der Staat selbst Geld an die Kirchen. Diese „Staatsleistungen“ stehen immer stärker in der Kritik. So hat die Fraktion „Die Linke“ im Februar 2013 einen Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht, der die Ablösung dieser Zahlungen vorsieht. Kirchenkritiker behaupten, die Gehälter vieler Bischöfe würden vom Staat bezahlt. Was ist dran an diesem Vorwurf?

Zunächst einmal: „Staatsleistungen“ sind Entschädigungen. Mit ihnen ersetzt der Staat den Kirchen Einkünfte, die sie durch Enteignungen kirchlicher Güter während der Reformationszeit, durch den Westfälischen Frieden oder den Reichsdeputationshauptschluss 1803 verloren haben. Sie sind damit **als Ersatzleistungen für die umfangreichen Verluste der Kirchen historisch begründet**. Staatsleistungen dürfen weder mit Kirchensteuern verwechselt werden, noch haben sie etwas mit staatlichen Fördermitteln zu tun, die Einrichtungen – darunter auch die Evangelische Kirche im Rheinland – erhalten, weil sie soziale Aufgaben für den Staat wahrnehmen.

Staatsleistungen sind durch Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung, der auch Bestandteil des Grundgesetzes ist, **verfassungsrechtlich verbürgt**. Staatskirchenverträge zwischen den Bundesländern und Kirchen regeln die jeweilige Höhe. Die Evangelische Kirche im Rheinland erwartet von den Ländern Nordrhein-Westfalen (Vertrag von 1957), Rheinland-Pfalz (Vertrag von 1962), Hessen (Vertrag von 1960) und dem Saarland für das Jahr 2013 insgesamt Staatsleistungen in Höhe von rund 9,6 Millionen Euro. Diese Summe entspricht gerade einmal zwei Prozent der landeskirchlichen Einnahmen im gleichen Jahr (siehe Grafik auf der rechten Seite).

Staatsleistungen verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Religionsgemeinschaften, da sie eine historische Wiedergutmachung für Enteignungen darstellen. Von diesen waren vor allem die beiden Großkirchen betroffen.

Mit Erträgen aus ihrem Eigentum finanzierten die Kirchen früher Aufwendungen für Gebäude und Personal. Diese historische Praxis führte dazu, dass Staatsleistungen auch heute vielfach für die Pfarrbesoldung bestimmt sind. Auch die Staatsleistungen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden im Haushalt der Landeskirche pauschal **für die Pfarrbesoldung eingenommen** und weitergeleitet. Sie finanzieren allerdings nur rund sieben Prozent der Ausgaben für die Pfarrbesoldung (siehe Grafik rechts).

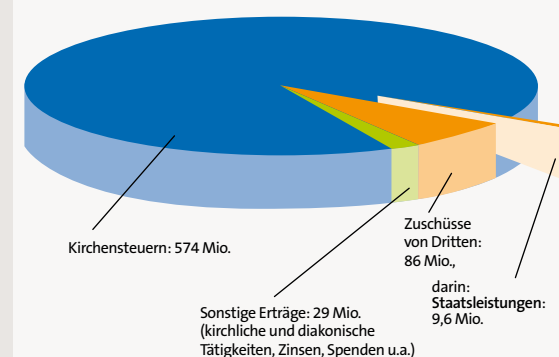
Staatsleistungen bis in alle Ewigkeit? Nicht zwingend. Artikel 138 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung sah vor, die vor dem Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung begründeten Staatsleistungen durch Landesgesetze abzulösen, also **gegen angemessene Entschädigung aufzuheben**. Die Grundsätze dafür sollte das Reich aufstellen. Doch das hat weder die damalige Reichsregierung noch ihre Nachfolgerin, die Bundesregierung, getan. Denn die Aufhebung würde eine erhebliche Einmalzahlung bedeuten.

Gleichwohl haben sich die Kirchen in der Vergangenheit handlungsbereit gezeigt. Daraus resultierten immer wieder Gespräche auf örtlicher und regionaler Ebene über die Ablösung der Staatsleistungen. Manche Baulastverpflichtung und Dotation wurde auf diesem Wege bereits abgelöst.

### DIE FAKTEN AUF EINEN BLICK

- Der Staat ersetzt der Kirche Mittel, die sie durch frühere Enteignungen verloren hat.
- Die Gelder tragen nur zu einem kleinen Teil zur Pfarrversorgung bei.
- Die Staatsleistungen könnten durch eine Einmalzahlung abgelöst werden. Die Kirchen sind handlungsbereit.

#### LANDESKIRCHLICHE EINNAHMEN DER EKIR 2013 in Euro



#### FINANZIERUNG DER PFARRBESOLDUNG 2013 in Euro



Quelle: EKIR